

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Striegistal vom 27.10.2021

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Striegistal in seiner Sitzung am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Striegistal ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Berbersdorf-Schmalbach, Böhrigen, Etzdorf, Marbach, Mobendorf-Goßberg, Naundorf und Pappendorf.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Striegistal“. Ortsfeuerwehren fügen den Ortsteilnamen bei.
- (3) In der Gemeindefeuerwehr können auf Beschluss des Gemeinderates hauptberufliche Angehörige tätig sein.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Ortsfeuerwehren Bambini-Feuerwehren, Jugendabteilungen sowie Alters- und Ehrenabteilungen bestehen.
- (5) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere, Umwelt und Sachwerte vor Bränden zu schützen und
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr hat weitere zugeordnete Aufgaben
 - Durchführung von Brandsicherheitswachen auf Anordnung der Gemeinde nach Maßgabe der §§22 und 23 SächsBRKG,
 - Mitwirkung im Katastrophenschutz,
 - Mitwirkung bei der Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf gemeindezuständigen, öffentlichen Verkehrsflächen,
 - Mitwirkung in der Wasserwehr, ohne Verantwortlichkeit und nur wenn die eigene Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt ist,
 - Überwachung der Wartung, Pflege und Prüfung der Ausrüstung einschließlich der Fahrzeuge,
 - Überwachung der Instandhaltung an den Gerätehäusern einschließlich deren Sauberhaltung und
 - Mitwirkung bei Brandverhütungsschauen.

- (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Laufbahn und Tarifbestimmungen

Für die hauptberuflichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen.

§ 4

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung und
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung.
- Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Es sei denn, sie leisten als „Doppelmitglieder“ im Sinne von § 18 Abs. 2 SächsBRKG während ihrer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde, Feuerwehrdienst oder stehen in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann hierzu Ausnahmen zulassen
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung. Bei Übergängen aus der Jugendfeuerwehr bedarf es ebenfalls der Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses. Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahme gesuches ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Einer Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Striegistal steht insbesondere entgegen:
- die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.

§ 5

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr*/des Feuerwehrstandortes*/der Einsatzabteilung* weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst seitens des Gemeindefeuerwehrausschusses beendet werden.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden,
- bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht
 - bei erheblicher, schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - wenn Nichteignung zum Feuerwehrdienst im Sinne § 4 festgestellt wird
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn anderenfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach der Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Bedingungen des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (7) Eine Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses für bis zu 12 Monate „auf Ruhend“ gesetzt werden. Eine bereits ruhende Mitgliedschaft kann nach den ersten 12 Monaten um maximal ein weiteres Jahr auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Nach maximal zwei Jahren ruhender Mitgliedschaft erfolgt der Ausschluss aus der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, den Stellvertreter, und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses (sofern vorhanden) zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses, Gerätewarte, Bambinifeuerwehrwarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus

Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

- (4) Aktive Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten je Teilnahme an Einsätzen und Einsatzübungen die von der Gemeindefeuerwehrleitung anberaumt wurden, die entstandene Aufwendungen und Auslagen in Höhe des in der Kostensatzung festgelegten Betrages erstattet. Des Weiteren werden Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an Aus- und Fortbildung entstehen erstattet. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
 - den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - sich im Feuerwehrdienst politisch neutral zu verhalten.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - verhältnismäßige disziplinarische Maßnahmen einleiten, welche geeignet sind, nachhaltig auf das Fehlverhalten einzuwirken,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Die zuständige Ortswehrleitung ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn gerichteten Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Bambini- Feuerwehr

- (1) In die Bambini- Feuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 3. bis zum 8. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten und ein Nachweis über den Abschluss einer privaten Unfallversicherung für das Kind, welches der Bambini- Feuerwehr beitreten soll, beigefügt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bambini-Feuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

- (3)** Die Zugehörigkeit zur Bambini- Feuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Bambini-Feuerwehr austritt,
 - den körperlichen und geistigen Anforderungen nicht gewachsen ist oder
 - aus der Bambini-Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen oder die private Unfallversicherung gekündigt haben.
- (4)** Sind in einer Bambini-Feuerwehr Kinder aus einem anderen Ortsteil von Striegistal, in dem eine Jugendabteilung existiert, Mitglied, muss nach Beendigung deren Mitgliedschaft entsprechend § 7 Abs. 3 Satz a. auf den Wechsel in diese Jugendabteilung hingewirkt werden.
- (5)** Die jeweilige Ortswehrleitung bestellt den Bambini- Feuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.
Der Bambini- Feuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven oder Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen. Er vertritt die Bambini- Feuerwehr nach außen.

§ 8 Jugendfeuerwehr

- (1)** In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2)** Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 4 entsprechend.
Bei einer Abweichung vom § 18 Abs. 4 SächsBRKG entscheidet der Gemeindefeuerwehrausschuss nach Anhörung des Ortswehrleiters über die Aufnahme.
- (3)** Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird. Die Übernahme bedarf den Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4)** Sind in einer Jugendfeuerwehr Jugendliche aus einem anderen Ortsteil von Striegistal Mitglied, muss nach Beendigung deren Mitgliedschaft entsprechend § 8 Abs. 3 Satz a. auf den Wechsel in die aktive Abteilung am Wohnort hingewirkt werden.
- (5)** Die jeweilige Ortswehrleitung bestellt den Jugendwart nach Anhörung der Mitglieder der Jugendabteilung für die Dauer von fünf Jahren. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven oder Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1)** In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2)** Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilungen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3)** Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilungen wählen ihre Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 11 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/ Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/ Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/ Ortsfeuerwehrleitung.

§ 12 Hauptversammlung

- (1)** Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2)** Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung in ortsüblicher Art und Weise bekannt zu geben.
- (3)** Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 14 Wehrleitung

- (1)** Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2)** Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederwahl ist zulässig.
- (3)** Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderliche Qualifikation, Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche Führungsfunktionen innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Qualifikation zum „Verbandsführer“ sollte schnellstmöglich angestrebt werden.
- (4)** Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5)** Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.
Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6)** Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere hinzuwirken,
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zugführer, Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine zeit-, ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für den Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7)** Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

- (8)** Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu den Belangen der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9)** Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10)** Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11)** Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 15 Unterführer, Gerätewarte

- (1)** Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2)** Die Unterführer werden auf Vorschlag der Ortswehrleitung vom Gemeindeführer, im Namen des Bürgermeisters, bestellt. Der Gemeindeführer kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3)** Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4)** Für Gerätewarte gelten die Abschnitte 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5)** Der Gemeindegewärte- und der Kleiderkammerwart werden nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Gemeindeführer für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Es gelten die Abschnitte 1 bis 3 entsprechend.
- (6)** Der Bewerber für die Position des Gerätewartes sollte die Qualifikation „Gerätewart“ führen oder schnellstmöglich nachholen.

§ 16 Schriftführer

- (1)** Der Schriftführer wird nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Gemeindeführer für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2)** Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1)** Die nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2)** Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3)** Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4)** Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5)** Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters gemäß § 14 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6)** Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7)** Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage beim Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Ergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8)** Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (9)** Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 14.05.2011 außer Kraft.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Striegistal, den 27.10.2021

Wagner
Bürgermeister (Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.